

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1959

15/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s, Dr. B e c h i n i e,
H a b e r l und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Anwendung des § 33 EStG, im Zusammenhang mit der
steuerlichen Förderung des Wertpapiersparens.

-.-.-.-

In einem Erlass vom 23.9.1958, Zl. 41.410-9/58 hat das Bundesministerium für Finanzen angeordnet, dass die Zuerkennung einer aussergewöhnlichen Belastung gemäss § 33 EStG dann zu verwehren ist, "wenn dem Steuerpflichtigen zur Bestreitung des Aufwandes leicht verwertbare Vermögenswerte zur Verfügung stehen, deren Heranziehung zur Bestreitung des Aufwandes ihm wirtschaftlich zugemutet werden kann."

Dieser Erlass verweist auf einige VGH-Erkenntnisse, die sich jedoch, was im Erlass nicht zum Ausdruck kommt, auf einmalige Aufwandposten, z.B. Abfertigung der geschiedenen Ehegattin, Grabsteinkosten etc. beziehen.

Verschiedene Finanzämter haben nun auf Grund dieses Erlasses auch die Anerkennung von Krankenkosten etc. abgelehnt, wenn z.B. Sparguthaben oder Wertpapiere von einigen zehntausend Schilling vorhanden waren.

Diese Praxis ist, abgesehen von der Frage, ob die Heranziehung eines geringen Spargroschens für laufende, immer wieder anfallende Kosten (z.B. bei Dauerleiden) zumutbar ist, in ihrer allgemeinen Form geeignet, die volkswirtschaftlich gebotene und in verschiedenen Gesetzen verankerte Förderung des Sparens bzw. Wertpapiersparens in Frage zu stellen.

Auf Grund dieser Handhabung der Finanzbehörden muss damit gerechnet werden, dass ein grosser Teil der Steuerpflichtigen auf die Anschaffung öffentlicher Anleihen verzichtet, bzw. schon angeschaffte Wertpapiere wieder veräussert.

Durch dieses neuartige Vorgehen der Finanzbehörden würde also nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in gesetzliche Steuerbegünstigungen, die dann auf der anderen Seite wieder zu grossen Nachteilen führen, gefährdet, sondern auch der volkswirtschaftlich wichtige Zweck der Finanzierung der öffentlichen Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt. Weitere Folgen träfen selbstverständlich den Arbeitsmarkt und alle zukünftig beabsichtigten Anleihe-Emissionen.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1959

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, den angeführten Erlass so zu ergänzen, dass Missverständnisse einzelner Ämter ausgeschlossen sind und eine allgemeine Regel für den Begriff "Zumutbarkeit" aufgestellt wird, und dabei etwa folgendes auszuführen: Für die Anwendung des § 33 EStG, ist in folgenden Fällen die primäre Heranziehung von Vermögen zur Bestreitung des aussergewöhnlichen Aufwandes nicht zumutbar:

1. Wenn der Aufwand nicht einmalig ist (z.B. bei Krankenkosten, Hausgehilfin wegen Krankheit etc.), weil in diesen Fällen jeder wirtschaftende Mensch selbstverständlich zuerst das Einkommen heranziehen wird, um sich eine Vermögensreserve für alle Fälle zu erhalten.

2. Wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge des Vermögensteuergesetzes nicht übersteigt, weil dieses geringe Vermögen nach den Geboten der sozialen Sicherheit und Vorsicht für Notfälle zurückgehalten werden muss.

3. Wenn das Vermögen nicht leicht verwertbar ist, bzw. die Verwertung die zukünftige Einkommensbasis beeinträchtigen würde.

Mit dieser Klarstellung würde nicht nur eine einheitliche Auslegung des sonst sehr dehnbaren Begriffes "Zumutbarkeit" geschaffen, sondern auch die jetzige Unsicherheit und damit unangenehmste Folgen für die zukünftigen Anleihe-Emissionen der öffentlichen Hand ausgeschlossen, nachdem es volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, bis zur Klärung dieser Fragen Jahre bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zuzuwarten.

-.-.-.-.-